

Ordnung für das Programm „Inklusion@HfMT/ARTplus“ des Nachwuchsförderzentrums der HfMT Hamburg

vom 08.04.2026

Präambel

Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg richtet in Kooperation mit EUCREA e.V. das Programm „Inklusion@HfMT/ARTplus“ ein für Jugendliche mit anerkannter Schwerbehinderung, die über künstlerisches Potenzial, Motivation und Entwicklungsperspektive verfügen, bisher jedoch keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu professioneller Förderung hatten. Ziel des Programms ist es, den grundgesetzlich verankerten Auftrag gemäß Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG zu erfüllen und Teilnehmer:innen mit anerkannter Schwerbehinderung einen individuell zugeschnittenen künstlerischen Unterricht, Unterstützung in Haupt- und Nebenfächern sowie Musiktheorie zu bieten und durch persönliche Beratung und Begleitung optimalen Nachteilsausgleich zu gewährleisten.

Der Hochschule obliegt die künstlerisch-fachliche Ausbildung. Um die Studierfähigkeit von jungen Menschen mit Schwerbehinderung gewährleisten zu können, kann in den Anfängen und während des Studiums eine Studienassistenz erforderlich sein. Dies hängt von der Art der Behinderung ab und wird von der Hochschule (Behindertenbeauftragte:r) festgestellt. Diese behindertenbedingte Studienassistenz kann und wird von der HfMT nicht gestellt. Bei Bedarf werden hierfür individuelle Assistenzleistungen durch EUCREA e.V. organisiert.

Die Durchführung dieses Programms hängt von den Finanzierungsmöglichkeiten ab und ist Teil des Bildungsauftrags der Hochschule, die dieses gemeinsam mit Kooperationspartnern durchführt. Die rechtliche und organisatorische Durchführung obliegt der HfMT.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Teilnehmer:innen des Programms „Inklusion@HfMT/ARTplus“.
- (2) Die Ausbildung in diesem Programm ist in der Regel in allen an der Hochschule studierbaren Hauptfächern möglich.
- (3) Die fachliche Leitung obliegt der Hochschule.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmekapazitäten

- (1) Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche, die
 - eine anerkannte Schwerbehinderung besitzen,
 - künstlerisches Potenzial und Motivation im Rahmen der Aufnahmeprüfung dieser Ordnung nachweisen,
 - bisher keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu professioneller Förderung hatten.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (3) Die Aufnahmekapazitäten hängen von den jeweiligen Finanzierungsmöglichkeiten und freien Kapazitäten ab („Omnibusprinzip“). Sie werden jährlich vom Präsidium festgelegt.

§ 3 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

- (1) Das Programm startet grundsätzlich zum Wintersemester. Bei freien Kapazitäten sind Aufnahmen zum Sommersemester möglich. Im Schauspielbereich startet das Programm grundsätzlich zum Sommersemester.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an die Hochschule zu richten.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
- tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung der künstlerischen Entwicklung
 - Nachweis über den Schulabschluss
 - Nachweis der Schwerbehinderung
 - ggf. Nachweise über bisherige musikalische Ausbildung, falls vorhanden.

§ 4 Bewerbungszeiträume und Aufnahmeprüfung

Der Bewerbungszeitraum beginnt am 15. Februar und endet am 01. April. Die Aufnahmeprüfung erfolgt im Juni. Genaue Termine werden nach Eingang der Bewerbung mitgeteilt.

Sollte eine Aufnahme zum Sommersemester ausnahmsweise möglich sein, wird der Bewerbungszeitraum rechtzeitig bekanntgemacht.

§ 5 Aufnahmeprüfungskommission

Die Aufnahmeprüfungskommission besteht in der Regel aus

1. mindestens einer Lehrperson des jeweiligen künstlerischen Hauptfachs
2. der:des Behindertenbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung
3. ggf. weiteren Vertreter:innen auch der Kooperationspartnerinstitutionen.

§ 6 Aufnahmeprüfung, Aufnahmeprüfungsverfahren

- (1) Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet im Rahmen einer Aufnahmeprüfung über die besondere künstlerische Begabung.
- (2) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Hauptfach. In der Regel sind drei Werke vorzutragen, die auch selbst gewählt werden können. Die Prüfung dient ausschließlich der Feststellung der künstlerischen Begabung.
- (3) Nachteile durch die Behinderung werden im Rahmen eines Nachteilsausgleichs ausgeglichen.

§ 7 Bewertung

Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Entscheidung der Kommission ist verbindlich.

§ 8 Status

- (1) Teilnehmer:innen dieses Programms werden in der Regel an der Hochschule registriert. Eine Immatrikulation als Zertifikatsstudent:in ist möglich.
- (2) Die Nutzung der Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Regelungen ist möglich.

§ 9 Programmdauer

Das Programm dauert in der Regel ein Studienjahr (zwei Semester). Individuelle Verlängerungen sind möglich.

§ 10 Inhalte des Programms

Das Programm beinhaltet:

- Individuell zugeschnittener Unterricht im Hauptfach, ggf. in den Nebenfächern und in Musiktheorie sowie Gehörbildung
- Bei Bedarf: Persönliche Beratung für Teilnehmer:innen durch EUCREA e.V. und durch die:den Behinderbeauftragte:n der HfMT
- Bei Bedarf: individuelle Assistenzleistungen (organisiert) durch EUCREA e.V.
- Teilnahme an geeigneten Workshops, Projekten und Aufführungen

§ 11 Anrechnung von Studienleistungen

Studienleistungen können auf Antrag auf ein späteres Studium angerechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 12 Kooperationen

Das Programm erfolgt in Kooperation mit EUCREA e.V.

§ 13 Vorzeitige Beendigung des Programms

- (1) Bei besonderen Umständen, die eine Durchführung des Programms unmöglich machen, kann die Hochschule das Programm mit den Teilnehmer:innen vorzeitig beenden.
- (2) Die Entscheidung erfolgt nach Rücksprache mit den Lehrenden und Betroffenen und wird transparent begründet.

§ 14 Teilnahmezertifikat

Alle Teilnehmer:innen erhalten auf Wunsch nach Abschluss des Programms ein Teilnahmezertifikat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Bekanntmachung im Hochschulinternen Amtlichen Anzeiger in Kraft.